Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0473/2025
Amt/Aktenzeichen 30/30.03	Datum 28.05.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.06.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.04.2025	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.06.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.06.2025	Ö

Betreff:
E-Tretroller-Vermietsysteme
Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

Mainz, 06 Juni 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Mainz, 11.06.2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994.

2. Der Hauptausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller-Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie).

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 29.11.2023 hat der Stadtrat ein Konzept für die Sondernutzung öffentlicher Straßen durch Vermietsysteme von E-Tretrollern beschlossen (Drs. 1592/2023). Die in der vorliegenden Beschlussvorlage eingebrachte Satzungsänderung und die E-Tretroller-Richtlinie dienen der Umsetzung dieses Beschlusses. Soweit nachfolgend keine weiteren Ausführungen erfolgen, wird aus diesem Grund auf die angegebene Drucksache verwiesen.

1. Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 (nachfolgend: Sondernutzungssatzung) bedarf einer Ergänzung im Gebührenverzeichnis. Damit werden die spezifischen Gebührentatbestände, die sich aus der Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Straßen durch E-Tretroller-Vermietsysteme ergeben, eingeführt. Im Übrigen wird die Gebühr unter Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses angepasst. Diese Änderungen ermöglichen die kostenmäßige Heranziehung der Betreiber zu dem Aufwand der Verwaltung.

Unmittelbar Begünstigter einer Sondernutzungserlaubnis ist der jeweilige Anbieter bzw. Betreiber entsprechender Verleihsysteme, nicht der Nutzer des Fahrzeugs. Der Anbieter wird daher Gebührenschuldner.

Bei der Bemessung der Gebühren sind gem. § 47 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) und § 8 Nr. 1 Sondernutzungssatzung Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Hieran sowie auch an dem kommunalrechtlichen Einnahmebeschaffungsgrundsatz, wonach die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen hat (§ 92 GemO), auch unter Beachtung der Gesamtfinanzlage der Landeshauptstadt Mainz, hat sich die Verwaltung bei der Bemessung der Gebührensätze orientiert. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr für E-Tretroller je Monat i.H.v. 7,00 Euro berücksichtigt auch den wirtschaftlichen Vorteil der Erlaubnisnehmer. Die Nutzung der nach der als Anlage 2 beigefügten Richtlinie einzurichtenden Abstellplätze in den Ortsbezirken Altstadt und Neustadt erfolgt im Übrigen ohne Heranziehung zu weiteren Kosten. Ferner werden aufgrund der Einrichtung der Abstellflächen Parkflächen für den motorisierten Individualverkehr entfallen, welche bisher teilweise auch durch die Erhebung von Parkgebühren bewirtschaftet wurden und für die die Erlaubnisnehmer nicht herangezogen werden. Für die Bestimmung der Sondernutzungsgebühr je E-Tretroller und je Monat wurde auch berücksichtigt, dass nach Umsetzung der Richtlinie und Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse die Verwaltung einen Aufwand haben wird. So ist zu erwarten, dass Bürger und Unternehmen ordnungswidrig abgestellte E-Tretroller melden werden und die Verwaltung der Meldung nachgehen muss und ggfs. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, soweit der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb eines gebotenen Zeitraums selbst tätig wird. Für diesen Verwaltungsaufwand muss Personal vorgehalten werden.

Die Änderung des Gebührentatbestandes für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist erforderlich, da der bisherige Tatbestand insbesondere die Erhebung von Gebühren für Maßnahmen zur Beendigung unerlaubter Sondernutzungen (§ 47 Abs. 8 LStrG) nicht enthielt und ferner die bisher zulässigen Verwaltungsgebühren nicht in der Lage waren, den notwendigen Verwaltungsaufwand abzubilden. Der Gebührenrahmen orientiert sich dabei an anderen großen kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

1. Erlass der E-Tretroller-Richtlinie

Die vorliegende E-Tretroller-Richtlinie soll die Rahmenbedingungen und Erlaubnisnebenbestimmungen für den Betrieb von E-Tretroller-Vermietsystemen schaffen. Die in der Richtlinie festgelegten Vorgaben werden integraler Bestandteil von künftigen Sondernutzungserlaubnissen in diesem Bereich. Die dort niedergelegten Regeln konkretisieren die straßenrechtlichen und stadtbildpflegerischen Belange.

Die vorliegende Richtlinie wird entsprechend dem eingangs dargestellten Beschluss des Stadtrates vom 29.11.2023 vorgelegt. Dort wird die Verwaltung beauftragt, eine Richtlinie unter Beachtung des beschlossenen Konzeptes für die Sondernutzung öffentlicher Straßen durch Vermietsysteme zu erstellen. Demzufolge überführt die vorliegende Richtlinie die im Konzept für die Sondernutzung öffentlicher Straßen durch Vermietsysteme beschlossenen Rahmenbedingungen in diese Richtlinie.

Die Entscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zählt regelmäßig zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
Hingegen gehört der Erlass allgemeiner Richtlinien oder Anweisungen, die die Ermessenspraxis einer Gemeinde bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Straßenraum bestimmen sollen, regelmäßig nicht mehr zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Eine solche Entscheidung ist vielmehr wegen des grundlegenden Charakters, den eine generelle Ermessensausübung mit Blick auf künftige Entscheidungen über entsprechende Erlaubnisanträge entwickelt, der örtlichen Vertretungskörperschaft vorbehalten, wenn nicht die zu regelnde Angelegenheit für die Gemeinde ausnahmsweise von untergeordneter Bedeutung ist (ermessensleitende Richtlinie) (vgl. statt vieler: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Dezember 2021 – 11 A 2110/20 –, Rn. 31 - 32, juris;).

Es ist vorgesehen, dass die Stadt Mainz künftig maximal 4 Betreibern von E-Scooter-Verleihsystemen (oder: E-Tretroller-Vermietsysteme) Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Hierfür dient die vorgelegte Richtlinie. Der Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnisse geht eine Ermessensentscheidung voraus. Nach dem Dargestellten ist der Stadtrat daher dazu berufen, ermessenslenkende Vorgaben zu erlassen. Die Richtlinie dient daher auch der Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der Rechtsicherheit und der Vereinfachung von Erlaubnisverfahren.

Der Stadtrat hat für die Umsetzung des am 29.11.2023 beschlossenen Konzeptes bereits zwei zusätzliche Stellen, zunächst im Nachtragshaushalt 2024, nun im Stellenplan 2025 zum Haushalt 2025, aufgenommen. Nachdem der Haushalt 2025 noch nicht genehmigt wurde, konnten diese Stellen weiterhin nicht besetzt werden. Die Stellen sind erforderlich, um den künftig entstehenden Kontroll- und Verwaltungsaufwand zu erfüllen. Eine vollumfängliche Umsetzung ab Geltung der Richtlinie wird aus diesem Grund erst verzögert eintreten können.

3. Alternativen
Die Satzungsänderung sowie die Richtlinie werden nicht beschlossen.

4. zu Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Satzungsänderung zieht keine geschlechtsspezifischen Folgen nach sich.

Finanzierung
Es entstehen der Stadt durch die Änderung der Satzung keine Kosten.
Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Erteilung zusätzlicher Sondernutzungserlaubnisse soll über die dafür zu erhebenden Gebühren gedeckt werden.